

BVGer F-110/2014 vom 1. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-110_2014

FR: TAF F-110/2014 du 1 novembre 2016

IT: TAF F-110/2014 del 1 novembre 2016

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich, die Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführenden 1 und 2 (F-110/2014) und des Beschwerdeführers 3 (F-109/2014) zu vereinigen.

E. 2.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG; Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

E. 2.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.3.1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, worüber die Vorinstanz entschieden hat oder richtigerweise hätte entscheiden müssen. Im Gegensatz zu den übrigen Familienmitgliedern hatte die Tochter beziehungsweise Schwester der Beschwerdeführenden 1 - 3 kein Gesuch um Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person gestellt. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens können somit nur die angefochtenen Verfügungen der Vorinstanz sein, da der Streitgegenstand im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nicht ausgeweitet werden darf (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 687 ff. mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, die Vorinstanz sei anzuweisen, ihrer Tochter beziehungsweise Schwester einen Pass für eine ausländische Person auszustellen, erweist sich dieses Begehren als unzulässig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist im dargelegten Umfang einzutreten (Art. 50 und 52 VwV).

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführenden 1 - 3 sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Demgegenüber ist der Tochter beziehungsweise Schwester der Beschwerdeführenden, welche die Rechtsmitteleingabe mit unterzeichnet hat, die Beschwerdelegitimation aus den bereits erwähnten Gründen abzusprechen. Sie trat im

erstinstanzlichen Verfahren nicht als Gesuchstellerin auf und die Vorinstanz hatte auch nicht entsprechend zu verfügen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

E. 4

Einer vorläufig aufgenommenen Person kann ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden, wenn sie schriftenlos ist und das SEM ihr eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 RDV bewilligt (Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 RDV). Unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person nach Art. 4 Abs. 4 RDV ist somit die Schriftenlosigkeit. Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt eine ausländische Person als schriftenlos, wenn sie keine gültigen Reisedokumente ihres Heimatstaates besitzt und von ihr nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen heimatlichen Behörden um Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder wenn für sie die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird nach Art. 10 Abs. 4 RDV im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt.

E. 5

Vorliegend ist umstritten und zu prüfen, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit zu Recht verneinte, und dabei davon ausgehen konnte, es sei den Beschwerdeführenden möglich und zumutbar, Reisepapiere bei den zuständigen Behörden eines Drittstaates zu beschaffen.

E. 6.1.1

Aufgrund der Akten kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 3 im Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz (...) noch über die lettische Staatsbürgerschaft verfügten. Den von der lettischen Botschaft in Wien ausgestellten Bestätigungen ist zu entnehmen, dass die Beiden aus dieser Staatsbürgerschaft per (...) entlassen worden seien, nachdem sie freiwillig auf diese verzichtet und die Absicht bekundet hätten, nach Russland emigrieren zu wollen. Wie bereits die ARK in ihrem Urteil vom 21. August 2006 ging auch die Vorinstanz in ihren Verfügungen vom 27. März 2014 betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit davon aus, dass der Verzicht der Beschwerdeführerin 1 und ihres damals noch minderjährigen Sohnes auf die lettische Staatsbürgerschaft gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur deshalb möglich war, weil die Betroffenen damals bereits die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates hatten oder zumindest der Anspruch auf eine solche bestand. Die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 3 bestreiten zwar in ihrer Replik, jemals die russische Staatsbürgerschaft besessen zu haben. Ob dem so ist und ob die Beschwerdeführenden seinerzeit tatsächlich - wie behauptet - mit lettischen Reisepässen in die Schweiz gelangt sind, lässt sich heute nicht mehr beurteilen, kann aber auch offen bleiben. Von massgebender Bedeutung ist vielmehr, dass die

Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 3 nach dem letztinstanzlichen Asylentscheid keinerlei Anstrengungen unternommen haben, ihre Staatsangehörigkeit zu regeln und damit die Grundlage zur Ausstellung heimatlicher Reiseässe zu schaffen. Konkrete objektive Hinderungsgründe werden seitens der Beiden in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht. Allein die Behauptung in der Replik, man müsse "dort" (in Lettland oder Russland) "wohnen" und das sei ein "sehr lange dauernder Prozess", genügt nicht für die Annahme einer Staatenlosigkeit beziehungsweise Schriftenlosigkeit.

E. 6.1.2

Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 2 sind die Staatsangehörigkeit und damit auch die staatliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reisepasses ebenfalls nicht bekannt. Ob er seit seiner Einreise in die Schweiz irgendwelche Bemühungen unternommen hat, um seine Staatsbürgerschaft zu regeln, wurde nicht offen gelegt. Immerhin fällt auf, dass er als einziger der vier Familienmitglieder kein Gesuch um Anerkennung als Staatenloser gestellt hat, dies obwohl er bereits anlässlich seiner Erstbefragung nach der Einreise in die Schweiz gegenüber der zuständigen Asylbehörde behauptet hatte, seine Staatsangehörigkeit sei unbekannt. Damals gab er an, er sei im Staatsgebiet der heutigen Ukraine geboren und habe dort bis (...) gelebt. Das bereits bezüglich der Beschwerdeführerin 1 und des Beschwerdeführers 3 Gesagte gilt ebenso für den Beschwerdeführer 2: Es ist ihm zuzumuten, sich um die Regelung seiner Staatsbürgerschaft zu bemühen, um in der Folge von dem für ihn zuständigen Heimatstaat einen Reisepass erhältlich zu machen.

E. 6.2

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen zur Annahme einer Schriftenlosigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV und damit für die Abgabe eines schweizerischen Ersatzreisepapiers gestützt auf Art. 4 Abs. 4 RDV nicht erfüllen. Es liegt an ihnen, sich um Erhalt ihrer angestammten Staatsbürgerschaft zu bemühen und damit die Grundlagen dafür zu schaffen, dass ihnen nationale Reisepässe ausgestellt werden können. Die von ihnen angedeuteten Schwierigkeiten bei der Regelung ihrer Staatsbürgerschaft bzw. die geltend gemachte Dringlichkeit einer Heimatreise vermögen daran nichts zu ändern. Den Beschwerdeführenden ist seit langem bekannt, dass sie ihre Staatsbürgerschaft regeln sollten. Ernsthaftige Bemühungen dazu haben sie - wie bereits ausgeführt - bisher nicht unternommen.

E. 7

Die angefochtenen Verfügungen sind somit im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Dem Ausgang der Verfahren entsprechend werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'400.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.